

bernigt ist, wird regelmäßig Laiffrage sein. Er ist z. B. noch nicht berichtigt, wenn der Dieb mit der gestohlenen Sache flieht. Der Bestohlene darf sich auch dann noch gegen den Diebstahl wehren, selbst dadurch, daß er den Dieb niederschlägt (Ges.ritten mit Rücksicht auf § 359, Abt. 2 H. G. B.; vgl. dagegen richtig Schollmeyer S. 6 f.). Der Angriff muß 3) rechtswidrig sein. Er muß gegen das Recht verstoßen, doch genügt objektive Rechtswidrigkeit. Verschulden oder Vorzug des Angreifers ist nicht erforderlich. Es genügt aber nicht, daß der Angriff sich gegen ein Recht des Angreiffenen richtet, es muß hinzukommen, daß der Angreifer kein Recht zu seinem Angriff hat. Notwehr ist deshalb nicht gestattet gegenüber jeder besagten Gewalt: gegenüber dem in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten, dem Inhaber eines Juchigungsrechts (Vater, Vormund, Lehrer) oder eines innerlich der gesetzlichen Schranken (gute Sitten!) eingeräumten andern Rechts und endlich auch gegenüber der Notwehr selbst. Rechtlich unerheblich ist dagegen, daß der Angriff vorausgerufen werden konnte, oder daß er von dem Angreiffenen selbst verschuldet worden ist. Der Angriff muß 4) gegen ein Rechtsgut gerichtet sein, d. h. gegen ein rechtlich geschütztes Interesse. Gegenstand des Angriffs kann also die Person (Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Namensrecht des Angreiffenen) oder das Vermögen (Eigentum, dingliche und Forderungsrechte, und grundsätzlich auch der Besitz) sein. Ebenso ist die Notwehr aber auch gestattet gegen Angriffe auf das sittliche oder religiöse Gefühl und zum Schutz gegen Landverrat und andere gegen den Staat oder die Allgemeinheit gerichtete Verbrechen. Endlich muß 5) die Verteidigung erforderlich sein, um den Angriff abzuwenden. Sie darf also zwar grundsätzlich so weit ausgedehnt und so häufig geübt werden, daß der Angriff erfolgreich abgewiesen wird, sie darf dabei aber die Grenzen des unbedingt Notwendigen nicht überschreiten. Die Verteidigung muß der Stärke des Angriffs angepaßt sein: der Angreiffene darf zu den jeweils stärkeren Verteidigungsmitteln erst dann greifen, wenn die schwächeren nicht ausreichen; er darf den Angreifer nicht töten, wenn er dem Angriff auch durch seine Festnahme erfolgreich begegnen kann. Entscheidend für das unbedingt notwendige Maß der Verteidigung kann stets nur die Kampflose selbst sein, und zwar sowohl im Hinblick auf die Person des Angreiffers und die Beharrlichkeit seines Angriffes als auch auf den Stand und Zweck des Angreiffenen. Auf das gegenseitige Verhältniß des durch den Angriff und des durch die Verteidigung gefährdeten Rechtsguts kommt es jedoch nicht an; das geringfügigste Rechtsgut darf durch Abzug des Angreiffers geschützt werden, wenn der Angriff auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. Des Rechts muß sich dem Unrecht gegenüber wenn nötig mit den

äußeren Mitteln behaupten dürfen. Die Notwehr ist deshalb auch dann statthaft, wenn der Angreiffene sich dem Angriff durch die Flucht oder durch eine List entziehen, oder wenn er zu seinem Schutz die Hilfe der Staatsgewalt anrufen könnte; er kann frei entscheiden, ob er sich wehren oder einen dieser drei Wege einschlagen will. Etwas aber darf sich die Verteidigung nur gegen den Angreifer selbst, nicht gegen Dritte richten.

Die Verletzung des Angreiffers über die Grenzen der erforderlichen Verteidigung hinaus unterliegt als rechtswidrige Handlung dem allgemeinen Vorschriften der Gesetze. Grundsätzlich steht der Handlende sich durch sie also offen gegen sie angedrohten straf- und zivilrechtlichen Folgen aus. Mit Rücksicht darauf aber, daß er tatsächlich ein Recht hatte, sich zu wehren, und daß es oft schwierig ist, dem plötzlichen Angriff gegenüber das richtige Verteidigungsmittel anzuwenden, entschuldigt das Gesetz von alters her den Täter, indem es ihm bei Notwehrüberheerung eine mildere Strafe zubilligt oder ihn gänzlich strafflos läßt, wenn er in der Aufregung gehandelt hat. Die meisten Strafgesetzbücher berücksichtigen jedoch nur Verletzung, Furcht und Schreden als Strafmilderungsgründe, nicht auch die Leidenschaft, die doch eine natürliche Begleitercheinung des Kampfes ist und notwendig durch ihn erzeugt wird. Das Wesen der echten Notwehr wird durch die infolge der Leidenschaft gesteigerte Strafauswendung nicht aufgehoben, soweit das Ziel des Kampfes um das Recht der Sieg über das Unrecht ist. Trotzdem wäre es bedenklich, auch die Leidenschaft voll als Strafmilderungsgrund anzuerkennen. Es genügt, wenn sie als strafmildernd berücksichtigt wird, wie es u. a. in dem R. St. G. B. § 213 geschehen ist. Nicht unerwähnt mag dabei der Versuch neuerer Entwürfer von Strafgesetzbüchern bleiben, die Überschreitung der Notwehr ganz allgemein dann als unerlaubtet anzusehen, wenn der Täter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist. Begeht der Handlende absichtlich, im Bewußtsein des Uebermaßes seiner Gewalt, eine Notwehrüberschreitung, dann ist er wegen seiner bösen Absicht selbstverständlich verantwortlich. Entspringt die Überschreitung nicht der bösen Absicht, dann kann sie doch noch auf ein Versehen der Handlenden aus Sachverständigkeit zurückzuführen sein, falls sich aus den Umständen ergibt, daß die pflichtmäßige Ueberlegung oder Aufmerksamkeit von dem Täter vernachlässigt worden ist. Eine solche Überschreitung wird zu ahnden sein, wenn das Versehen mit Rücksicht auf die fragliche Verletzung die Sachverständigkeit überhaupt straf. — Nicht unter den Begriff der Notwehrüberschreitung gehört der Fall, daß jemand, der sich rechtswidrig angegriffen glaubt, ohne es zu sein, zur Notwehr greift. Hier kommen lediglich die Grundsätze über den Irrtum in Anwendung.